

Finanz- und Gebührenordnung

I. Haushalts- und Kassenwesen	2
§ 1 Wirtschaftlichkeit - Sparsamkeit.....	2
§ 2 Haushalt	2
§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege.....	2
§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz	2
§ 5 Vorschüsse	3
§ 6 Jahresabschluss	4
§ 7 Revision	4
§ 8 Kostenerstattung.....	4
II Gebühren und Honorarordnung	5
§ 9 Reisekosten	5
§ 10 Aufwandsentschädigung für Kampfrichter	5
§ 11 Aufwandsentschädigung für Trainer und Lehrgangsreferenten	5
§ 12 - § 14 gestrichen	5
§ 15 Honorar für Referate	5
§ 16 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 17 Gebühren für Rechtsfälle	7
§ 18 Ordnungsgelder	7
§ 19 Pauschaler Kostenersatz	8
§ 20 Veranstaltungs-Gebühren.....	10
§ 21 Gebühren für Trainerlizenzen	10
§ 22 Gebühren für Kampfrichterlizenzen	11
§ 23 Gebühren bei Zurückziehen der Mannschaft.....	11
§ 24 Gebühren für Bundesligawettkämpfe.....	11

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Wirtschaftlichkeit - Sparsamkeit

Der BVDG ist nach § 15 der Satzung, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes.

§ 2 Haushalt

- 2.1 Im Haushalt werden alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für ein Geschäftsjahr dargestellt.
- 2.2 Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist vom Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung ein Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Haushaltsplan enthält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben. Er ist aufzugliedern nach Ressorts und nach den Belangen der Buchführung.
- 2.3 Der Haushaltsplan ist auszugleichen.
- 2.4 Der Haushaltsplan ist im Bundesausschuss spätestens bis November (für das folgende Jahr) zu beraten und zu beschließen. Der genehmigte Haushaltsplan ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- 2.5 Für die Nachbewilligung von Maßnahmen und bei wesentlichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen ist vom Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung ein Nachtragshaushalt aufzustellen und dem Bundesausschuss vorzulegen.

§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege

- 3.1 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen.
- 3.2 Alle Buchungen sind zu belegen.
- 3.3 Die Bücher sind jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres abzuschließen. Nach dem Abschluss dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden. Werden Forderungen von BVDG-Mitgliedern oder Beschäftigten nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres (Poststempel) an die Bundesverband Deutscher Gewichtheber Geschäftsstelle gestellt, erfolgt keine Erstattung mehr.

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz

- 4.1 Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten aller Art bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgten, ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

- 4.2 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes einzugehen.
- 4.3 Bei der Vergabe von Aufträgen ist gemäß dem jeweils gültigen Erlass des BMI (aktuell gilt der Erlass vom 22.11.1999 [AZ: O 2 (c) – 634 112/52]) zu verfahren. Zu jedem Kauf von Geräten/ Gegenständen muss ein Vergabevermerk vorliegen.
- Bei Aufträgen mit einem Schätzwert von 500,00 € bis 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen.
 - Bei Aufträgen mit einem Schätzwert über 1.000,00 € bis 8.000,00 € ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen.
 - Bei Aufträgen mit einem Schätzwert über 8.000,00 € sind die Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren öffentlich auszuschreiben.
 - Das Ergebnis der Preisermittlung ist gemäß § 30 VOL/A in einem Vergabevermerk aufzunehmen. Für Zwecke der Einzelrechnungslegung ist der Vermerk mit den Beschaffungsunterlagen (einschließlich der schriftlichen Angebote) dem Rechnungsbeleg beizufügen.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, vorstehende Bedingungen nach Maßgabe etwaiger Änderungen der BMI-Vorgaben angepasst umzusetzen, bis die geänderten Bedingungen in der FuGO berücksichtigt worden sind.

- 4.4 Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
- 4.5 Kassenführung: Der BVDG unterhält für seine Zwecke ein Girokonto. Darüber hinaus führt der BVDG eine Handkasse. Die Handkassenführung obliegt den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des BVDG. Für das Tagesgeschäft darf die Handkasse höchstens 200,00 € enthalten, übersteigende Beträge sind umgehend dem Girokonto des BVDG zuzuführen. Ausnahmen sind Veranstaltungen mit erhöhtem Bedarf an Barmitteln. Der Geschäftsstelleleiter/ die Geschäftsstelle führt die Handkasse mit einem Kassenbuch, sodass der Kassenbestand jederzeit aktuell nachvollziehbar ist.
- 4.6 Zur Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit wird ausnahmslos das „vier Augen Prinzip“ angewandt, um zu vermeiden, dass eine einzelne Person entscheidende Vorgänge alleine annehmen, bearbeiten und auch abschließen kann.

§ 5 Vorschüsse

- 5.1 Entstehen für die Durchführung oder Beschickung einer Veranstaltung Barauslagen, kann von der zuständigen Kasse ein Vorschuss gewährt werden. Der Vorschuss muss unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.
- 5.2 Neue Vorschüsse an denselben Mitarbeiter können nur gewährt werden, wenn der vorher gewährte Vorschuss abgerechnet ist.

§ 6 Jahresabschluss

Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Bundesausschuss eine Jahresrechnung durch den Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung vorzulegen. Die Jahresabrechnung enthält:

- Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres in der Gliederung des Haushaltes,
- Zusammenstellung des Vermögensstatus des BVDG.

Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben sind in der Jahresrechnung zu erläutern.

§ 7 Revision

§ 7.1 Die auf dem Bundestag gewählten Kassenprüfer haben dem Bundesausschuss einen unabhängigen Bericht über die Kassenführung und die haushaltsgerechte Mittelverwendung zu geben. Hierzu soll jeweils innerhalb eines Geschäftsjahres eine Prüfung stattfinden.

An der Prüfung müssen mindestens 2 Kassenprüfer beteiligt sein.

7.2 Nach jeder Prüfung hat eine Prüfungsbesprechung stattzufinden, an der die Kassenprüfer und der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung zu beteiligen sind. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Kostenerstattung

Kosten die in Ausübung eines Amtes oder einer Funktion oder in Erledigung der Aufgaben im BVDG entstehen, werden nach der Gebührenordnung ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Auslagen für Telefon und Porti sowie Honorare für Lehrgänge und Trainingsmaßnahmen oder Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter.

II Gebühren und Honorarordnung

Die Gebühren und Honorarordnung ist für den BVDG verbindlich. Für die Mitgliedsverbände (LO) dient sie zur Orientierung.

§ 9 Reisekosten

Reisekosten sind abrechnungsfähig, sofern die Reise auf einen Beschluss eines dafür zuständigen Gremiums zurückgeht, oder die Reise durch einen schriftlichen Auftrag bzw. eine Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt gilt.

Zu den Reisekosten gehören:

- a) Fahrtkosten
- b) Tagegelder
- c) Übernachtungsgelder

Für die Erstattung der Reisekosten gilt das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung - laut Vordruck - vergütet.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Kampfrichter

Kampfrichter erhalten je Kampfrichtereinsatz im Rahmen einer Gewichtheberveranstaltung

für Einsätze in der I. Bundesliga eine Aufwandsentschädigung in Höhe von	80,00 Euro
für Einsätze in der II. Bundesliga in Höhe von	50,00 Euro
und für alle anderen Einsätze in Höhe von	25,00 Euro
die Erstattung der Reisekosten gemäß § 9.	

§ 11 Aufwandsentschädigung für Trainer und Lehrgangsreferenten

Die Aufwandsersstattungen für Trainertätigkeit und Lehrgangstätigkeit umfassen:

Erstattung der Reisekosten nach § 9, Honorar nach Honorartabelle § 15.

§ 12 - § 14 gestrichen

§ 15 Honorar für Referate

Je Unterrichtseinheit für Referenten ohne akademischen Abschluss	25,00 Euro
Je Unterrichtseinheit für Referenten mit akademischem Abschluss	32, 00 Euro
Je Unterrichtseinheit für Referenten mit Lehrtätigkeit an Hochschulen oder akademischer Lehrbefähigung/Promotion	39,00 Euro

Hauptamtliche Bundes- und Landestrainer sind hiervon ausgenommen, wenn die Referententätigkeit in der regulären Dienstzeit ausgeübt wird.
 Außnahmegenehmigungen sind durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten unter Berücksichtigung einer schriftlichen Begründung beim BVDG einzureichen.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

- 16.1 Mitgliedsbeiträge der Landesverbände und Vereine, zuzüglich der jährlich vom Gesamtvorstand festzulegenden Informationszulage *)
- a) Jährliche Mitgliedsbeiträge der Landesverbände
- | | |
|---|-------------|
| bei 1-2 Vereinen | 200,00 Euro |
| bei 3-5 Vereinen | 400,00 Euro |
| bei 6-8 Vereinen | 600,00 Euro |
| ab 9 Vereine betragen die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Landesverbände pro Stimme (entsprechend §20 der Satzung) | 200,00 Euro |
- b) Jährliche Mitgliedsbeiträge der Landesverbände
- | | |
|--|-------------|
| pro Verein | 250,00 Euro |
| im Verein pro Kopf 0,25€ ab dem 01.01.2015 | 00,25 Euro |
- 16.2 Jährlicher Mitgliedsbeitrag I. Bundesliga 1100,00 Euro
- 16.3 Jährlicher Mitgliedsbeitrag II. Bundesliga 800,00 Euro
- 16.4 **Jährlicher Mitgliedsbeitrag für Junioren / Senioren / Masters **)** 16,00 Euro zzgl. Porto
- 16.4.1 **Jährlich flexibler Beitrag angepasst an die Höhe der Kosten für Anti-Doping-Maßnahmen (NADA-Beitrag). Abrechnung über Jahreslizenz Junioren/Senioren/Masters** 34,00 Euro
- 16.5 **Jährlicher Mitgliedsbeitrag für Jugendliche **)** 5,00 Euro zzgl. Porto
- 16.6 Einmaliger Mitgliedsbeitrag für Sportler/innen 20,00 Euro
- 16.7 Mitgliedsbeitrag für Kampfrichter Bezirks- und Landeslizenz für 4 Jahre 20,00 Euro
 Mitgliedsbeitrag für Kampfrichter Bundeslizenz für 4 Jahre (Startjahr: 1985) 25,00 Euro
 Einmaliger Mitgliedsbeitrag für Kampfrichter Ausweis (Bearbeitungsgebühr Erstaussstellung) 15,00 Euro
- 16.8 Trainerlizenzen (Verlängerung der Lizenz) ***)
- 16.8.1 Mitgliedsbeiträge für den Bereich Leistungssport

- | | | |
|--------|---|------------|
| | Mitgliedsbeitrag für C- Trainer
(Laufzeit 4 Jahre) | 25,00 Euro |
| | Mitgliedsbeitrag für B- Trainer
(Laufzeit 3 Jahre) | 20,00 Euro |
| | Mitgliedsbeitrag für A- Trainer
(Laufzeit 2 Jahre) | 20,00 Euro |
| 16.8.2 | Mitgliedsbeiträge für den Bereich Breitensport***) | |
| | Mitgliedsbeitrag für C- Trainer
(Laufzeit 4 Jahre) | 25,00 Euro |
| | Mitgliedsbeitrag für B- Trainer
(Laufzeit 3 Jahre) | 20,00 Euro |
| | Mitgliedsbeitrag für A- Trainer
(Laufzeit 2 Jahre) | 20,00 Euro |
- 16.9 Bei Ersteinsatz bzw. Vereinswechsel von Sportlern/ Sportlerinnen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist der in § 19 FGO festgelegte Pauschalbetrag zu zahlen.
- 16.9.1 Bei regulärem. Vereinswechsel von Sportlern/ Sportlerinnen ohne Neuausstellung eines Startbuches, ergibt sich eine Bearbeitungspauschale von 9,00€
- 16.9.2 Wird das Startrecht bei einem Vereinswechsel gesplittet, übernimmt der Neuverein die Bearbeitungspauschale für die Bearbeitung des Startbuches des Altvereins.
- 16.10 Die Bereitstellung und Übergabe des Programms zur Wettkampfführung und Ergebnisübertragung von Mannschaftskämpfen kostet einmalig € 100,- (Einmalgebühr). Die Informationspauschale beträgt € 20,- pro folgende Saison. Im ersten Jahr der Bereitstellung entfällt diese Pauschale und ist in der Einmalgebühr beinhaltet.

*) Die von den Mitgliedsverbänden zu zahlenden jährlichen Mitgliedsbeiträge der Vereine müssen bis spätestens 31. Mai des Rechnungsjahres auf das Konto des DAB (BVDG) überwiesen werden.

****)** 7€ für die Lizenz der Aktiven und 1,50€ für die Lizenz der Jugendlichen erhält der entsprechende Mitgliedsverband.

Die Mitgliedsbeiträge werden ab dem 01.01.2018 über die Freischaltung des Gültigkeitsdatums über das Online Portal beantragt. Der Verein erhält quartalsweise eine Rechnung über die Freischaltungen. Analog dessen erhält der Landesverband seinen Anteil.

***) Alle Lizenzverlängerungen werden vom Bundesverband Deutscher Gewichtheber ausgeführt (siehe auch §21). Da die Lizenzverlängerungen der Lizenzstufe C vom Landesverband geprüft werden muss, erfolgt nach der Lizenzverlängerung eine Aufteilung der Einnahmen in 1/2 BVDG und 1/2 Landesverband.

§ 17 Gebühren für Rechtsfälle

Für Rechtsfälle gelten die in der Rechts- und Strafordnung festgelegten Gebühren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Ordnungsgelder

Ordnungsgeld für jedes fehlende Startbuch	10,00 Euro
Ordnungsgeld für jedes eingezogene volle oder ungültige Startbuch	10,00 Euro
Ordnungsgeld für nicht erworbene Bundesliga-Lizenz	100,00 Euro
Ordnungsgeld für nicht vorgelegte/fehlende Bundes-Lizenz	25,00 Euro

§ 19 Pauschaler Kostenersatz

- a) Wechselt ein Athlet sein Einzel- oder Mannschaftsstartrecht, wird ein pauschalierter Kostenersatz fällig.
- b) Die Höhe des Kostenersatzes wird wie folgt pauschaliert:
- | | Männer | Frauen |
|--|---------------|---------------|
| 1) Internationale Klasse | 2550,00 Euro | 2550,00 Euro |
| 2) Nationale Klasse | 2000,00 Euro | 2000,00 Euro |
| 3) Leistungsklasse I | 1500,00 Euro | 1500,00 Euro |
| 4) Leistungsklasse II | 1000,00 Euro | 1000,00 Euro |
| 5) Leistungsklasse III | 600,00 Euro | 600,00 Euro |
| 6) Leistungsklasse I der Schüler/Jugend/Junioren | 600,00 Euro | 500,00 Euro |
| 7) Leistungsklasse II der Schüler/Jugend/Junioren | 300,00 Euro | 300,00 Euro |
| 8) Leistungsklasse III der Schüler/Jugend/Junioren | 300,00 Euro | 200,00 Euro |

bei 6) sofern keine Erstattung nach 1) – 5) erfolgt.

Die Kostenerstattung nach 6), 7) und 8) erhöht sich um 100%, sofern der Sportler zum Zeitpunkt des Vereinswechsels dem Sporthilfekader (A-C/D) angehört.

Für Athleten, die in den letzten 12 Monaten eine Medaille bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften gewonnen haben, erhöht sich der Kostenersatz um weitere € 500,00.

- c) Der Kostenersatz wird immer zu 100% fällig, gleichgültig, ob es sich um einen Wechsel des Einzel- oder Mannschaftsstartrechts handelt. Erfolgt innerhalb eines Kalenderjahres der Wechsel des Einzel- und Mannschaftsstartrechts zum gleichen Verein, werden zusammen nur 100 % fällig. Wechselt ein/e Sportler/in von 2 verschiedenen Vereinen (Einzelstartrecht Verein A, Mannschaftsstartrecht Verein B) mit beiden Startrechten zum gleichen Verein, so hat der Verein C den entsprechenden Kostenersatz sowohl an den Verein A, als auch an den Verein B in entsprechender Höhe zu zahlen.
- d) Die gemäß § 19 b anzusetzende Leistungsbemessung für die Höhe des Kostenersatzes ist für das Einzel- wie für das Mannschaftsstartrecht getrennt zu bewerten. Für die Höhe des Kostenersatzes ist die beste Wettkampfleistung der letzten 12 Monate heranzuziehen. Hat der Athlet in den letzten 12 Monaten keinen Kampf bestritten, so wird die beste Leistung im Zeitraum der ersten 6 Monate nach Erteilung des Startrechts für den Neuverein der Kostenpauschale zugrunde gelegt. Egal welches Recht gewechselt wird, wird die beste Leistung des/der Sportlers/in berücksichtigt. Es spielt keine Rolle, ob es sich um einen Mannschafts- oder einen Einzelwettkampf handelt.
- e) Immer die jeweils höchste Leistungsklasse (unabhängig vom Alter) ist anzurechnen.
- f) Beim Wechsel des Einzel- oder Mannschaftsstartrechtes eines Kadersportlers bzw. einer Kadersportlerin (A-C/D Kader) erhält der BVDG immer einen pauschalierten Kostenersatz. Er beträgt 1/3 der in § 19 b) festgelegten Pauschalen.
- g) Startet ein BVDG Athlet für einen ausländischen Verband im Wettkampf, so wird ein pauschaler Kostenersatz von 500€ an den nationalen Verband (BVDG) fällig. Der Betrag wird zu 50% dem Sportler angehörigen Verein übergeben. Zu begleichen ist der Kostenersatz auf Rechnung im Voraus von dem ausländischen Verband/Verein.

BVDG-Leistungsklassen**Männer****Schüler/Jugend/Junioren**

Gew. Klasse	Klasse Intern	Klasse Nat.	LK I	LK II	LK III	LK I	LK II	LK III
-55	250	230	215	200	185	175	160	145
-61	275	255	240	225	210	200	185	170
-67	290	270	255	240	225	215	200	185
-73	305	285	270	255	240	230	215	200
-81	325	305	290	275	260	250	235	220
-89	345	325	310	295	280	270	255	240
-96	360	340	325	310	295	285	270	255
-102	370	350	335	320	305	295	280	265
-109	375	355	340	325	310	300	285	270
+109	385	365	350	335	320	310	295	280

Frauen**Schüler/Jugend/Juniorinnen**

Gew. Klasse	Klasse Intern	Klasse Nat.	LK I	LK II	LK III	LK I	LK II	LK III
-49	180	170	160	148	136	126	116	107
-49	185	175	165	153	141	131	121	112
-55	195	185	172	160	148	138	128	119
-59	205	193	182	166	154	143	133	124
-64	215	202	188	175	164	154	144	135
-71	230	217	203	190	178	168	158	149
-76	238	224	210	198	186	176	166	157
-81	241	227	213	201	189	179	169	160
-87	246	230	216	204	192	182	172	163
+87	255	237	230	215	200	185	175	167

Der BVDG prüft zum 01.04.2020 die Ergebnisse der internationalen Veranstaltungen in den neuen Gewichtsklassen der EWF und IWF und gleicht die Tabellen bis zum 01.05.2020 neu an (dieser Passus wird nach dem 01.05.2020 gestrichen).

Erläuterung:

(Schüler: (AK13/14/15)

(Jugend (AK16-17)

§ 20 Veranstaltungs-Gebühren

Der Bundesausschuss ist für die Festsetzung von Startgebühren zur Teilnahme an Deutschen-Meisterschaften aller Altersklassen und für die Genehmigung von Wettkämpfen zuständig.

Startgebühren:

	Startgebühr pro Sportler	Anteil ausr. Verein	BVDG- Anteil
	EUR	EUR	EUR
DM der Frauen / Männer	30,00	10,00 / 25%	20,00 / 75%*
DM der Junioren/innen	30,00	10,00 / 25%	20,00 / 75%*

x = Startgebühr gesamt pro Sportler und Anteil ausr. Verein ist abhängig von jährlichem Beschluss der DGJ. Der BVDG-Anteil bleibt dabei unverändert.

*10€ werden zweckgebunden für Antidopingmaßnahmen / Gebühren verwendet.

Genehmigung von Wettkämpfen (§§ 50, 51 SPO) 15,00 Euro

Für die Durchführung von internationalen Veranstaltungen und Meisterschaften erfolgt die Festlegung der Veranstaltungsgebühr je nach Wertigkeit durch den BVDG-Vorstand.

§ 21 Gebühren für Trainerlizenzen

§ 21.1 Gebühren für Trainerlizenzen (Erstausstellung und Umschreibungen anerkannter ähnlicher Lizenzen)

Alle Lizenzen werden durch den BVDG ausgestellt; aus datenschutzrechtlichen Gründen muss im Anmeldeverfahren der Landesverbände darauf hingewiesen werden, dass personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Email-Adresse, Lieferadresse zum Zweck der Ausstellung der Lizenz dem Bundesverband Deutscher Gewichtheber e. V. übermittelt werden.

Erstausstellung-Trainer-C-Lizenz Breiten- und Leistungssport für Landesfachverbände	15,00 Euro
Erstausstellung Trainer-B-Breitensport (sofern die Ausbildung über die Landesfachverbände erfolgte)	100,00 Euro
Erstausstellung Trainer-A-Breitensport (sofern die Ausbildung über die Landesfachverbände erfolgte)	130,00 Euro
Einmalige Gebühr für die Ersatzausstellung (Zweischrift) Trainer-C-Breitensport (sofern die Ausbildung nicht durch den BVDG oder die Landesfachverbände erfolgte) § 21.2 Gebühren für Trainerlizenzen (Ausbildung)	50,00 Euro

Bei Delegation einer Ausbildung durch den BVDG an einen Landesfachverband kann dieser die Höhe der Gebühren für die Ausbildung selbst bestimmen. Für die Ausbildung durch den BVDG gelten folgende Gebühren:

Einmalige Gebühr für die Ausbildung-Trainer-B Leistungssport	400,00 Euro
Einmalige Gebühr für die Ausbildung-Trainer-A Leistungssport	500,00 Euro
Einmalige Gebühr für die Ausbildung-Trainer-C Breitensport	300,00 Euro
Einmalige Gebühr für die Ausbildung-Trainer-B Breitensport	450,00 Euro
Einmalige Gebühr für die Ausbildung-Trainer-B/C Breitensport (für Schüler und Studenten bei Kooperationen mit Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen)	250,00 Euro
Einmalige Gebühr für die Ausbildung-Trainer-A Breitensport	600,00 €

Für alle Ausbildungen, die der BVDG organisiert und durchführt, wird eine Organisationskostenpauschale pro Teilnehmer erhoben.

§ 22 Gebühren für Kampfrichterlizenzen

Einmalige Gebühr für Kampfrichter (Bundeslizenzenprüfung) 25,00 Euro

§ 23 Gebühren bei Zurückziehen der Mannschaft

Zieht ein Bundesligaverein seine Mannschaft nach dem Saisonstart zurück, hat er neben dem zu entrichtenden Startgeld in der 1. Bundesliga eine Gebühr in Höhe von € 1.000,- und in der 2. Bundesliga in Höhe von € 500,- zu zahlen.

§ 24 Gebühren für Bundesligawettkämpfe

- | | | |
|------|---|-------------|
| 24.1 | Bundesligafinale (vom Ausrichter zu entrichten) | 500,00 Euro |
| 24.2 | Relegationskampf in I. BL (je Verein) | 80,00 Euro |

Stand: **Bundesausschuss am 25.11.2006 in Leimen.**
Geändert am 24. November 2007 in Leimen.
Geändert am 22. November 2008 in München.
Geändert am 14. August 2009 in Leimen.
Geändert am 10. Dezember 2009 in Leimen.
Geändert am 22. März 2010 in Leimen.
Geändert am 11. Dezember 2010 in Baunatal.
Geändert am 10. Dezember 2011 in Baunatal.
(Beschlossen durch den Bundestag am 15.12.2012 in Leipzig)
Geändert durch den Bundestag am 03.11.2013 in Ohrdruf/Oberhof.
Geändert durch den Bundestag am 01.11.2015 in Chemnitz
Geändert durch den Bundestag am 10.12.2016 in Leimen
Geändert am 25.04.2017 in Leimen
Geändert am 21.11.2017 in Leimen
Geändert am 18.04.2018 in Leimen
Geändert am 09.12.2018 in Roding